

Sanierung der freiwilligen Versicherung in der ZVK

Im Bereich der freiwilligen Versicherung der ZVK ist durch die lange Niedrigzinsphase eine Finanzierungslücke entstanden. Die Verantwortlichen der Zusatzversorgungskassen RZVK und kvw und die Arbeitgebervertreter der Kassenausschüsse haben einen Vermögenstransfer von der Pflichtversicherung in die freiwillige Versicherung beschlossen. Dies ist wegen des Fehlens einer entsprechenden tariflichen Regelung und der Zweckbindung des Vermögens der Pflichtversicherung tarifwidrig und erfüllt nach der von ver.di vertretenen Rechtsansicht den Straftatbestand der Untreue. ver.di fordert zur Lösung des Problems Tarifverhandlungen.

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) eröffnet den Pflichtversicherten die Möglichkeit, durch Entrichtung eigener Beiträge neben der Pflichtversicherung, eine zusätzliche kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung bei der jeweils zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung (freiwillige Versicherung) aufzubauen. Die lange anhaltende Niedrigzinsphase belastet die kapitalgedeckten Altersvorsorgesysteme durch das Ausbleiben der ursprünglich erwarteten Zinserträge. Hiervon sind die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK), die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw) und die Zusatzversorgungskasse Köln (ZVK Köln) betroffen.

Ausgangslage

Für die RZVK und die kvw Zusatzversorgung hat der verantwortliche Aktuar eine Unterdeckung der freiwilligen Versicherung in Höhe von 42,8 Mio. Euro der RZVK und 31,9 Mio. Euro der kvw ermittelt. Er hat vorgeschlagen, die entsprechenden Beträge aus dem Vermögen der Pflichtversicherung auf die freiwillige Versicherung zu übertragen. Diese Vermögensübertragung führt zu keinem erhöhten Finanzbedarf der Pflichtversicherung zur Deckung der dort bestehenden Betriebsrentenanwartschaften, da sich die zu übertragenden Vermögenswerte im Verhältnis zum Gesamtdeckungsvermögen in einer Größenordnung im Promillebereich bewegen. Dies wird von ver.di nicht bezweifelt.

Dennoch stellt die Vermögensübertragung einen Entzug von Vermögen der Pflichtversicherung ohne adäquate Gegenleistung dar. Die Zuteilung eines Bonuspunktes entspricht einem Finanzierungsbedarf von rund 70 Mio. Euro. Das übertragene Vermögen könnte daher auch dazu dienen, zusätzliche Zuteilungen in die Anwartschaften der Pflichtversicherten zu ermöglichen. In den vergangenen Jahren ist eine solche zusätzliche Zuteilung von Bonuspunkten regelmäßig mit Verweis auf die nicht Finanzierbarkeit unterblieben.

Rechtliche Bewertung

Nach dem **Betriebsrentengesetz** (BetrAVG) haftet der Arbeitgeber für zugesagte Betriebsrentenansprüche. Besteht eine Deckungslücke, muss durch die Arbeitgeber das fehlende Kapital zur Verfügung gestellt werden.

Der maßgebliche Tarifvertrag, der ATV-K, sieht eine Enthftung der Arbeitgeber nicht vor. Außerdem ergibt sich aus dem ATV-K, dass die Umlagen (gezahlt durch die Arbeitgeber) und Umlagebeiträge (gezahlt durch die versicherten Arbeitnehmer*innen) für Zwecke der Pflichtversicherung bestimmt und somit zweckgebunden sind.

Die im **Tarifvertrag** vorgesehene eigenständige Finanzierung bezieht sich ausschließlich auf die Pflichtversicherung. Die Kapitalentnahme aus der Pflichtversicherung zugunsten der freiwilligen Versicherung kann deshalb nicht auf den ATV-K gestützt werden und ist tarifwidrig.

Im **Einkommenssteuergesetz** (ESTG) sind die Freibeträge für die Pflichtversicherung (§ 3 Ziffer 56 ESTG) und für die freiwillige (kapitalgedeckte) Versicherung (§ 3 Ziffer 63 ESTG) unterschiedlich geregelt. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung unterstreicht, dass es sich um unterschiedliche steuerrechtliche Kreisläufe handelt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Umwidmung entsprechender Vermögensteile ohne steuerrechtliche Folgen für die Betriebsrentensysteme und die Steuerpflicht der Arbeitnehmer*innen ist. Laut Auskunft des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKKBG) hat das Ministerium für Finanzen mitgeteilt, dass bei der späteren Versteuerung der Versorgungsleistungen dieser Vorgang bei der Ermittlung des Aufteilungsmaßstabes für die volle nachgelagerte Besteuerung bzw. die ggf. teilweise nachgelagerte Besteuerung nicht zu berücksichtigen sei. Gleichzeitig rät es aber, Auskünfte beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen. Das Bundesfinanzministerium hat bei einer gleichgelagerten Diskussion in den Gremien der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine der Rechtsauffassung des NRW-Finanzministeriums gegensätzliche Auffassung vertreten, was mit dazu beigetragen hat, dass bei der VBL keine Sanierung der bei dieser bestehenden freiwilligen Versicherungen durch Vermögensübertragung aus der Pflichtversicherung vorgenommen wurde.

Nach dem **Strafgesetzbuch** (§ 266 StGB) kann im Falle der Vermögensübertragung der Straftatbestand der Untreue erfüllt sein, wenn die Geschäftsführer der Zusatzversorgungskassen gemeinsam in Verbindung mit dem zuständigen Kassenausschuss den Transfer von Geldern aus dem Vermögen der Pflichtversicherung in die freiwillige Versicherung beschließen, ohne dass es eine Norm gibt (hier im Tarifvertrag), die dies ausdrücklich gestattet. Dieser Fall ist nach der von ver.di vertretenen Rechtsauffassung gegeben. Für die Versichertenvertreter in den Kassenausschüssen stellte sich daher die Frage, ob sie einer Vermögensübertragung zustimmen können, ohne sich gleichzeitig haftbar zu machen. Die betroffenen Versicherten können in diesem Fall einen Strafantrag stellen.

ver.di fordert eine tarifliche Lösung

Die Vermögensübertragung lässt sich weder aus der Satzung der Zusatzversorgungskassen noch aus dem Tarifvertrag herleiten. Sofern also die Arbeitgeber darlegen sollten, dass eine Deckung der entstandenen Finanzlücke nicht möglich ist und daher der Vermögenstransfer die verbleibende Lösung darstellt, bedarf es der Zustimmung der Tarifparteien. Konkret würde dies die Schaffung einer entsprechenden tariflichen Regelung erforderlich machen. Da es sich hier um einen

bundesweit geltenden Tarifvertrag (ATV-K) handelt, liegt die Zuständigkeit auf der Bundesebene bei ver.di sowie bei der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA).

ver.di hat seine Positionen zur Sanierung der freiwilligen Versicherung im Wege des Vermögenstransfers in einem umfangreichen Schriftwechsel und verschiedenen Gesprächen mit Vertretern des zuständigen Ministeriums und dem Aktuar dargelegt und ausdrücklich die Bereitschaft zur Tarifverhandlung erklärt. Der Kommunale Arbeitgeberverband NW (KAV NW) ist allerdings der Ansicht, dass eine tarifliche Regelung nicht erforderlich ist.

Zwischenzeitlich wurde der Vermögenstransfer im Kassenausschuss der RZVK und der kww beschlossen. Im Falle der kww haben die Arbeitnehmervertreter*innen geschlossen gegen den Vermögenstransfer gestimmt. Der Beschluss kam mit der Stimme des Vorsitzenden zustande. Die Aufsichtsbehörde (MHKBG) hat inzwischen ihre Genehmigung für die Vermögensübertragung erteilt. Dies ist umso irritierender, weil ein seinerseits durch die Aufsichtsbehörde eingeholtes Gutachten den Vermögenstransfer für rechtlich nicht zulässig erklärte, allerdings noch zu Zeiten einer rot-grün geführten Landesregierung. Die Landesregierung muss sich daher den Vorwurf gefallen lassen, einseitige Lösungen fern einer tariflichen Regelung zu bevorzugen.

Wie weiter?

Ob es zu Tarifverhandlungen kommt, um dem Vermögenstransfer nachträglich eine Rechtsgrundlage zu verschaffen, liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber. ver.di sichert den Mitgliedern der Kassenausschüsse Rechtschutz im Zusammenhang mit einem Strafantrag wegen Untreue zu. Unmittelbare rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die NRW-Zusatzversorgungskassen hat ver.di nicht.